#r. 7735

Vorsitsender:

Ministerial rat pr.S s e g e r ,

Beisitzer:

Prof.S o h m a l s t i o h, Prof.G e s s n e r, Dr.ing.S t a e b e i , M.d.R., Schauspieler Alfred A b e l .

Zu der von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Pro = paganda angeordneten Nachprüfung des Films :

der Aco-Film G.m.b.H., Berlin, erschienen

- 1) für Antragsteller : Rechtsanwalt Vandeneschen,
- 2) als Sachverständiger: niemand.

Der Forsitsende teilte mit, dass der von ihm geladene Sachverständige des Reichskriegsministeriums, Hauptmann von Borstell, am Erscheinen dienstlich verhindert ist.

Der Beisitzer Alfred A b e l murde verpflichtet.

Der Film murde vorgeführt.

Der Sachwalter der Beschwerdeführerin äusserte sich zur Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die am 13.0ktober 1932 unter Nr. 32 231 ausgesprochene Zulassung wird widerrufen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

Der Film gehört zu den sogenannten Militärhumoresken der Vorkriegszeit und ist wegen der in ihm gegebenen geschmack = losen und übertriebenen Darstellung des Militärs gesignet, das Ansehen der Wehrmacht zu schädigen. Derartige Filme laufen dem Wehrgedanken suwider und erfüllen den Verbotstatbestand des § 7 des Lichtspielgesetses vom 16. Februar 1934.

Dem Forschlag des Sachwalters der Antragstellerin, die gegen den Film bestehenden Bedenken durch Ausschnitte zu be - heben, konnte im Hinblick auf § 9 Satz 2 nicht entsprochen wer- den. Die schädliche Grundhaltung des Films würde auch durch einen auf die Vergangenheit verweisenden Vortitel nicht aufgehoben.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die auf Kosten der Beschwerdeführerin zu ergehen hatte.

Reglaubtgt:

pooder

Regierungsoberinspektor.